

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

A. Problem

Nach der Verabschiedung der Richtlinie 93/89/EWG des Rates vom 25. Oktober 1993 (ABl. Nr. L 278 vom 12. November 1993, S. 32ff.), die am 1. Januar 1995 in Kraft tritt, haben verschiedene Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften Maßnahmen zur Entlastung ihrer Güterkraftverkehrsunternehmen getroffen. Damit haben sie neue Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der deutschen Unternehmen geschaffen. Die durch Artikel 24 des Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetzes (BGBl. 1993 I S. 2310) herbeigeführten Entlastungen betrafen nicht die Altkraftfahrzeuge mit einem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht zwischen 12 und 16 t.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll der zusätzlichen internationalen Wettbewerbsverzerrung entgegenwirken und im übrigen die nationale Wettbewerbsposition der Altfahrzeuge im Bereich 12 bis 16 t gegenüber den erheblichen Steuerentlastungen bei den schweren Fahrzeugklassen (auch Altfahrzeugen) verbessern.

B. Lösung

Die Wettbewerbsverzerrung soll durch Senkung der Kraftfahrzeugsteuerbelastung gemildert werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Entwurf dürfte jährliche Mindereinnahmen der Länder bei der Kraftfahrzeugsteuer von etwa 95 Mio. DM verursachen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1994 (BGBl. I S. 1102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2058), wird wie folgt geändert:

1. Am Ende des Buchstaben c wird der Beistrich durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Die Jahressteuer vermindert sich um 300 Deutsche Mark bei Kraftfahrzeugen mit einem ver-

kehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht von 12 000 kg bis zu 16 000 kg;“.

2. Am Ende des Buchstaben d wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Bei Kraftfahrzeugen mit einem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht von 12 000 kg bis zu 16 000 kg ist die Jahressteuer nach Buchstabe c zu ermitteln;“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1998 außer Kraft.

Bonn, den 7. März 1995

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

I. Allgemeines

Nach der Verabschiedung des Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetzes (StMBG) wurde durch die dort vorgesehene Tarifsenkung bei den sog. Altfahrzeugen, also bei Kraftfahrzeugen mit einem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht zwischen 12 t und 16 t, die nicht in die Schadstoffklassen S 1 oder S 2 oder in die Geräuschklasse G 1 einzuordnen sind, keine ausreichende steuerliche Entlastung geboten, um die vorhandenen Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten des deutschen Güterkraftverkehrsgewerbes ausreichend zu mindern. Die Tarifsenkung wurde auch deshalb als unbefriedigend empfunden, weil z. B. die Niederlande durch weitere Absenkung ihres Kraftfahrzeugsteuertarifs und Belgien durch ertragsteuerliche Maßnahmen nach Verkündung der Richtlinie 93/89/EWG des Rates vom 25. Oktober 1993 (ABl. Nr. L 278 vom 12. November 1993, S. 32 ff.), die am 1. Januar 1995 in Kraft getreten ist, ihre Güterkraftverkehrsunternehmen gegenüber der Ausgangslage vor der Verkündung der Richtlinie zusätzlich entlastet haben.

Der vorliegende Gesetzentwurf lindert die Belastung der deutschen Güterkraftverkehrsunternehmen in dem kritischen Bereich und trägt damit zu einer Verbesserung der Wettbewerbsslage bei. Dies wird dadurch erreicht, daß Altfahrzeuge mit einem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht von 12 000 kg bis 16 000 kg den in diesem Gewichtsbereich um 300 DM abgesenkten Steuertarif der Geräuschklasse G 1 erhalten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c KraftStG)

Dem § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c KraftStG wird ein neuer Satz angefügt. Dadurch wird für Kraftfahr-

zeuge mit einem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht von 12 000 kg bis 16 000 kg, die nach Feststellung der Zulassungsstelle in die Geräuschklasse G 1 eingeordnet sind, der Steuertarif um 300 DM gesenkt.

Zu Nummer 2 (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe d KraftStG)

Dem § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe d KraftStG wird ein neuer Satz angefügt. Danach sind Kraftfahrzeuge mit einem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht von 12 000 kg bis 16 000 kg, die nach Feststellung der Zulassungsstelle nicht in die Schadstoffklassen S 1, S 2 oder in die Geräuschklasse G 1 eingeordnet sind, nach dem durch Artikel 1 Nr. 1 in diesem Gewichtsbereich um 300 DM abgesenkten Steuertarif für Kraftfahrzeuge der Geräuschklasse G 1 zu besteuern. Dadurch wird die jährliche Belastung mit Kraftfahrzeugsteuer bei Altfahrzeugen

mit einem Gesamtgewicht von	um DM
12 000 kg	561,00
13 000 kg	596,00
14 000 kg	634,50
15 000 kg	698,00
16 000 kg	795,50

abgesenkt.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten.

